

### 3. Textliche Festsetzungen

Für den Geltungsbereich des Deckblattes Nr. 15 gelten die Textlichen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Buchenäcker“.

Änderungen/Ergänzungen

#### 0.6.60 Sondergebiet Fremdenverkehr

Festsetzungen für E :

- Dachform : Satteldach, auch Walmdach zulässig
- Dachneigung : 20°- 30°
- Dachdeckung : Pfannen
- Kniestock : unzulässig
- Dachgauben : unzulässig
- Sockelhöhe : nicht über 0,50 m
- Ortgang : mind. 0,80 m und max. 1,20 m
- Traufe : mind. 0,50 m und max. 0,80
- Wandhöhe : Traufseitige Wandhöhe max. 3,50 m  
Die traufseitige Wandhöhe wird dabei von der geplanten Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut bestimmt.

#### 0.7 Grünordnung

##### 0.7.1 Umsetzung, Pflanzenqualitäten, Mindestpflanzgrößen

Allgemeines

Die privaten Grünflächen sind entsprechend den planlichen und textlichen Festsetzungen anzulegen, zu sichern und dauerhaft zu erhalten. Sie sind spätestens in der Pflanzperiode nach Erstellung der Erschließungsflächen fertig zu stellen. Nachpflanzungen haben den Pflanzenqualitäten des Grünordnungsplanes zu entsprechen.

Die Pflanzenqualitäten müssen den Gütebestimmungen des Bundes deutscher Baumschulen (BdB) entsprechen.

Für die festgesetzten Neuanpflanzungen von Gehölzen in der privaten Grünflächen wird die Verwendung der in **Punkt 0.7.5 A - D** ausgewiesenen Bäume und Sträucher festgesetzt.

Für weitere Pflanzungen können alle Ziergehölze verwendet werden, außer den in **Punkt 0.7.6** beschriebenen Arten.

Für frei wachsende Hecken und Gehölzgruppen Pflanzdichte 1 Stück/1,50 m<sup>2</sup>.

##### **Pflanzenqualitäten:**

##### Bäume I. Ordnung:

Bäume in privaten Grünflächen:

Hochstamm, 3xv., STU 14-16 cm  
oder v. Heister 200-250 cm

##### Bäume II. Ordnung:

Hochstamm, 3xv., STU 12-14 cm  
oder v. Heister, 150-200 cm

Obstbäume:

Hochstamm, mind. 2xv.



Ligustrum vulgare	Liguster
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hunds-Rose
Salix caprea	Sal-Weide
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

In den privaten Grünflächen ohne Pflanzauflagen und um das Gebäude sind ergänzend für strauchartige und bodendeckende Bepflanzung auch Ziersträuchern zugelassen.

E) Ziersträucher - Empfohlene Arten

Amelanchier canadensis	Felsenbirne
Deutzia magnifica	Maiblumenstrauch
Forsythia intermedia	Goldglöckchen
Philadelphus i. Sorten	Pfeifenstrauch
Syringa vulg. (auch veredelt)	Flieder
Ribes alpinum	Zier-Johannisbeere
Park- u. Strauchrosen i. Sorten	
Viburnum i. Sorten	Schneeball
Spiraea i. Sorten	Spierstrauch
Lonicera i. Sorten	Heckenkirsche
Euonymus i. Sorten	Pfaffenhütchen
Potentilla i. Sorten	Fünffingerstrauch
Buxus sempervirens	Buchs

**0.7.6 Unzulässige Pflanzenarten**

Landschaftsfremde, hochwüchsige Baumarten mit bizarren Wuchsformen und auffälliger Laub- und Nadelfärbung, wie Edeltannen oder Edelfichten, Zypressen, Thujen usw. sowie alle Trauer- oder Hängeformen (in allen Arten und Sorten), dürfen nicht gepflanzt werden.

**0.7.7 Wiesenflächen**

Die Neuansaat sind mit standortgerechtem Saatgut mit hohem Kräuter- und Staudenanteil vorzunehmen.